

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Schulz, Tanja

Sachbearbeiter

Hassert, Rainer

Vorlagennummer

030/2019

Aktenzeichen

855.04

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt	25.03.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	04.04.2019	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**Anzahl der Anlagen: keine****Betreff:****Stadtwald Bad Rappenau****hier: Forstreform - Umsetzung im Landkreis****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Fortführung der forstlichen Betreuung im forstlichen Revierdienst sowie der Wirtschaftsverwaltung, inkl. Holzverkauf, durch das Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn unter den vom Landratsamt vorgelegten Konditionen zu. Die forsttechnische Betriebsleitung wird wie bisher kostenfrei vom Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn wahrgenommen.

Sachverhalt:

In Sachen Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gebündelten Nadelstammholzverkauf hat der Bundesgerichtshof in zweiter Instanz am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) aus formalen Gründen aufgehoben. Trotz Obsiegen des Landes im Kartellstreit mit dem BKartA wird es zum 01. Januar 2020 in Baden-Württemberg zu einer Forstreform kommen, da die Staatswaldbewirtschaftung als politische Zielsetzung des Landes losgelöst vom Landratsamt in einer Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen soll.

Für die forstliche Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ein „Kooperationsmodell“ ausgearbeitet. Dieses sieht vor, dass die unteren Forstbehörden auch künftig den kommunalen und privaten Waldbesitzern

die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als staatliche Aufgabe anbieten. Während die forsttechnische Betriebsleitung wie bisher kostenfrei ist, muss der forstliche Revierdienst zu Gestehungskosten angeboten werden. Zur Abgeltung der gesetzlich definierten Mehrbelastung bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes (u.a. sachkundige und planmäßige Bewirtschaftung) erhalten die Kommunen vom Land eine direkte Förderung in Form eines Mehrbelastungsausgleichs. Der Förderbetrag setzt sich aus einem festen Anteil von 10 Euro/ha Wald und einem variablen Anteil in Abhängigkeit von Hiebsatzhöhe und kartierter Erholungswaldfläche im jeweiligen Kommunalwald zusammen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs schwankt deshalb von Forstbetrieb zu Forstbetrieb.

Der Holzverkauf durch die unteren Forstbehörden wird zum Reformstichtag insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als staatliche Aufgabe wegfallen. Alternativ sieht das „Kooperationsmodell“ vor, dass der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald über eine kommunale Holzverkaufsstelle als kreiskommunale Aufgabe angeboten werden kann. Dies hat den großen Vorteil, dass alle forstlichen Betreuungsleistungen wie bisher aus einer Hand vom Landratsamt angeboten werden können, was für die Waldbesitzer erhebliche Synergien schafft. Auch für die Übernahme des Holzverkaufs muss das Landratsamt kostendeckende Gebühren erheben. Als rein wirtschaftliche Tätigkeit ist aus beihilferechtlichen Gründen beim Holzverkauf keine Förderung durch das Land möglich.

Betreuungsangebot des Landratsamtes:

Die Gebühren für die forstliche Betreuung durch das Landratsamt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gestalten sich wie folgt:

1. Übernahme forstlicher Revierdienst:

28.781,00 Euro im Jahr (nach Abzug Mehrbelastungsausgleich), entspricht 8,34 Euro/Fm Hiebsatz der Forsteinrichtung, bisher 22.253,00 Euro jährlich, entspricht 6,45 Euro/Fm Hiebsatz der Forsteinrichtung (Forstverwaltungskostenbeitrag) => Steigerung um 29%

2. Übernahme Holzverkauf:

3,00 Euro/Fm Holzverkauf, davon 0,50 Euro/Fm für die Rechnungsstellung (Fakturierung), bisher subventioniert 1,00 Euro/Fm Holzverkauf. Jährliche Kosten **7.867,00 Euro**.

3. Übernahme der Wirtschaftsverwaltung:

Die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie die Beschaffung von Material und Geräten für den Forstbetrieb werden nach benötigtem Zeitaufwand nach Stundensätzen (derzeit 50,00 Euro/Std.) in Rechnung gestellt.

Das Landratsamt Heilbronn hat sich mit Schreiben vom 02.08.2018 an die Landkreiskommunen gewandt und zum „Schulterschluss“ mit den Försterinnen und Förstern im Landkreis aufgerufen. Die Kommunen sollen auch nach der Forstreform zum 01.01.2020 die Betreuungsleistungen des Landratsamts für ihre Wälder in Anspruch nehmen.

Der Kreisverband Heilbronn des Gemeindetages Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2018 für die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt ausgesprochen.

Von der Forstrevierneuorganisation ab dem 01.01.2020 bleibt die Stadt Bad Rappenau verschont, da der Stadtwald weiterhin dem Forstrevier Bad Rappenau zugeordnet bleibt und dieses künftig wie bisher von Revierleiter Claus Schall geleitet wird.